



Transparenzbericht

2010

der

DHPG Dr. Harzem & Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	1
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse sowie Leitungsstruktur	1
2. Einbindung in ein Netzwerk	2
3. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	3
3.1. Überblick und Anforderungen	3
3.2. Aufgaben des Arbeitskreises Qualitätssicherung	3
3.3. Allgemeine Praxisorganisation	4
3.4. Abwicklung von Prüfungsaufträgen	5
3.5. Nachschau	7
4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	7
5. Anlassunabhängige Sonderuntersuchung nach § 62b WPO	8
6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen im Kalenderjahr 2009 eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde	8
7. Sicherstellung der Unabhängigkeit	8
8. Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten	8
9. Interne Fortbildungsgrundsätze und – Maßnahmen	9
10. Finanzinformationen	9
11. Erklärungen der Gesellschaft zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	10

## Einleitung

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die mindestens eine Abschlussprüfung von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB) durchgeführt haben, sind nach § 55c WPO dazu verpflichtet, spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Ziel des Transparenzberichts ist es, die Öffentlichkeit über unsere Gesellschafts-, Organisations- und Qualitätsstrukturen zu informieren und einen Beitrag zu einer erhöhten Transparenz im Hinblick auf das von uns zur Einhaltung der Berufspflichten etablierte Qualitätssicherungssystem i.S.d. § 55b WPO zu leisten. Der vorliegende Transparenzbericht wird zum 30. März 2010 erstattet.

### 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse sowie Leitungsstruktur

Die DHPG Dr. Harzem & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (DHPG KG) ist eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in 53175 Bonn, Godesberger Allee 125-127, und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen an fünf Standorten in:

Bergisch Gladbach	Bornheim
Euskirchen	Gummersbach
Köln	

Die Zweigniederlassungen sind durch eigenständige organisatorische Verantwortlichkeiten geprägt. Der Bericht bezieht sich nicht auf andere Gesellschaften der DHPG-Gruppe.

Die DHPG KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 4919 eingetragen. Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die Gesellschaft unter der Nummer 150 895 400 verzeichnet.

Das Festkapital der Gesellschaft halten 31 Komplementäre sowie 2 Kommanditisten (Stand 1.1.2010) in unterschiedlicher Höhe, wobei kein Gesellschafter Mehrheitsgesellschafter ist bzw. einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Berufsangehörige halten rund 83,8 Prozent sowie die Gesellschafter nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) halten rund 16,2 Prozent des Festkapitals.

Alle Komplementäre und Kommanditisten (nachfolgend: geschäftsführende Gesellschafter) sind einzeln geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt.

WP·StB Dipl.-Ing.agr. Arno Abs  
WP·StB Dipl.-Finw. Klaus Altendorf  
StB Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Amonat  
WP·StB Dipl.-Vw. Thomas Becker  
WP·StB Prof. Dr. Dipl.-Kfm. Andreas Blum  
WP·StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg  
WP·StB Dipl.-Vw. Rainer Depka  
WP·StB Dipl.-Vw. Gregor Deymann\*  
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing  
StB Reiner Eulen  
WP·StB Dipl.-Kfm. Frank Güntgen  
WP·StB Dipl.-Vw. Volkmar Heun  
vBP·StB Dipl.-Bw. Wolfgang Hornbruch  
WP·StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch  
WP·StB FBISr Dipl.-Kfm. Benno Lange  
RA FASr-Dr. Olaf Lüke  
StB Dipl.-Kfm. Peter Mandt

\* Kommanditist

WP·StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka  
WP·StB Dipl.-Kfm. Burkhardt Müller  
WP·StB Dipl.-Kfm. Marko Müller  
WP·StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven  
WP·StB FBISr Dipl.-Kfm. Dr. Norbert Neu  
RA Dirk Obermüller  
RA FASr-StB Dr. Andreas Rohde  
WP·StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler  
WP·StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt  
WP·StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen  
WP·StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher  
WP·StB Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Josef Sievers\*  
WP·StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm  
RA-FASr Dr. Heinrich J. Watermeyer  
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann  
WP·StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann

Daneben werden fünf angestellte Wirtschaftsprüfer beschäftigt, die teilweise Prokura besitzen.

Oberstes Beschlussgremium ist die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung gliedert sich in die Bereiche Gesamtleitung sowie niederlassungsbezogene Büroleitungen. Der Gesamtleitung obliegt die Ausrichtung der Gesellschaft. Sie bereitet strategische Entscheidungen der Gesellschaft vor und setzt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung um. Die Niederlassungen werden durch mehrere Gesellschafter kollegial geleitet. Daneben setzt die Gesellschafterversammlung Arbeitskreise ein, die die fachlichen und organisatorischen Vorgaben für die DHPG KG erarbeiten, verabschieden und umsetzen. Weitere Organe existieren nicht.

## 2. Einbindung in ein Netzwerk

Die DHPG KG ist über ihre Beteiligung an der NEXIA Deutschland GmbH Mitglied von NEXIA INTERNATIONAL, einer der weltweit führenden Kooperationen von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und Partner der NEXIA Deutschland GmbH.

NEXIA INTERNATIONAL ([www.nexia.com](http://www.nexia.com)) hat Partnergesellschaften in über 105 Ländern mit 590 Standorten und insgesamt durchschnittlich ca. 20.600 Mitarbeitern. Der Verwaltungssitz von NEXIA International befindet sich in London.

Die nationalen Gesellschaften sind durch ihre Beteiligung an der NEXIA Limited, eine Isle of Man company limited by guarantee, verbunden. Die Mitgliedsfirmen sind rechtlich eigenständig und unabhängig von NEXIA. NEXIA ist eine non-profit-Gesellschaft, nicht operativ tätig und an keinem der Mitgliedsunternehmen beteiligt. Beratungsleistungen werden ausschließlich durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen selbständig und unabhängig erbracht. Der Tätigkeitsschwerpunkt von NEXIA Inter-

national liegt im Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie der Förderung von internationalen Dienstleistungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

### 3. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

#### 3.1. Überblick und Anforderungen

Zur Umsetzung der nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der WP/vBP und der VO 1/2006 einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Regeln hat die DHPG KG ein Qualitätssicherungssystem eingeführt. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist ausschließlich das Qualitätssicherungssystem für den Bereich Prüfung; die Bereiche Steuern, Beratung und andere Aufträge haben ebenfalls angemessene Vorkehrung zur Qualitätssicherung getroffen.

Für die Umsetzung der Regelungen in diesen Bereichen und ihre Fortentwicklung sind in mehreren Gesellschafterversammlungen die Zuständigkeiten diverser Arbeitskreise festgelegt worden. Jeder Arbeitskreis hat einen Vorsitzenden, der die Arbeit koordiniert.

#### 3.2. Aufgaben des Arbeitskreises Qualitätssicherung

Der Arbeitskreis Qualitätssicherung ist in seinem Kernbereich für die Entwicklung, Standardisierung und im Hinblick auf die externe Qualitätskontrolle der Prüfung von Prozessen im Bereich der siegelführenden Aufträge zuständig. Der Arbeitskreis Qualitätssicherung ist mit geschäftsführenden Gesellschaftern aus allen Niederlassungen besetzt.

Er sorgt für die Fortentwicklung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und koordiniert und überwacht diese. Er ist auch für die Durchführung von Untersuchungen zuständig, wenn fundierte Hinweise auf Berufspflichtverletzungen bekannt werden.

Der Arbeitskreis Qualitätssicherung trägt dafür Sorge, dass die geschäftsführenden Gesellschafter und Mitarbeiter über die Bedeutung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden. Neue Mitarbeiter werden auf die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

Das Qualitätssicherungssystem der DHPG KG im Bereich Prüfung umfasst insbesondere die Bereiche:

- Allgemeine Praxisorganisation
- Abwicklung von Prüfungsaufträgen
- Nachschau

### 3.3. Allgemeine Praxisorganisation

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der (allgemeinen) fachlichen Organisation insbesondere die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit, zur Verschwiegenheit, zur Qualifikation und Information, zur Bereitstellung von Hilfsmitteln und zum Umgang mit Beschwerden.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit betreffen sowohl die Ebene der geschäftsführenden Gesellschafter als auch die Ebene der Mitarbeiter. Dazu wird in jeder Niederlassung ein geschäftsführender Gesellschafter als Unabhängigkeitsbeauftragter ernannt, der unter anderem die laufende Entwicklung im Berufsrecht zu beobachten hat und in Zweifels- oder Grenzfällen zu informieren ist, damit Unabhängigkeitsfragen unter Anwendung einheitlicher und angemessener Maßstäbe gelöst und wirksame qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen werden können.

Alle geschäftsführenden Gesellschafter und Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für die DHPG KG schriftlich zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen DHPG KG Mitarbeitern, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind. Darüber hinaus werden sie zur persönlichen und finanziellen Unabhängigkeit im Verhältnis zu den DHPG-Prüfungsmandaten verpflichtet. Die Mitarbeiter werden mit den hierfür bestehenden Organisations- und Ablaufstrukturen vertraut gemacht. Dazu gehört die schriftliche Erklärung, dass die Richtlinien zur beruflichen Unabhängigkeit und des DHPG-Qualitätssicherungshandbuches sowie die Berufssatzung zur Kenntnis genommen worden sind und die Regeln eingehalten werden. Weiter erfolgt der Hinweis, dass die Nichtabgabe der Verpflichtungserklärung zur beruflichen Unabhängigkeit sowie die Nichteinhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften als Dienstrechtsverstoß zu werten ist.

Diese Erklärung ist von den Fachmitarbeitern jährlich wiederholend abzugeben, was vom Mitarbeiter quittiert wird.

Die geschäftsführenden Gesellschafter geben ebenfalls jährlich schriftlich eine entsprechende Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unbefangenheit sowie Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20 – 22 Berufssatzung ab. Auf weitergehende Informationen unter Punkt 6 weisen wir hin.

Zusätzlich haben die geschäftsführenden Gesellschafter und Mitarbeiter eines Prüfungsteams vor Beginn einer Abschlussprüfung in einem dafür vorgesehenen Formular der Arbeitspapiere schriftlich zu erklären, dass keine finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen zu dem zu prüfenden Unternehmen bestehen.

Die interne Rotation der Wirtschaftsprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB wird dadurch gesichert, dass jährlich in den Arbeitspapieren ein Vermerk über die nächste anstehende Rotation anzufertigen ist. Sie wird im Rahmen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und im Rahmen der Praxisorganisation überwacht.

Die Regelungen zur Personalakquisition und Personalentwicklung betreffen unter anderem die Einstellung und die Beurteilung von Mitarbeitern. Für die Einstellung von Mitarbeitern sind einheitliche Abläufe und niederlassungsbezogene Zuständigkeiten festgelegt, die sich unter anderem auf die Personalbedarfsanalyse und die auf den Einsatzbereich zugeschnittenen Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Bewerber beziehen. Die flache Hierarchie führt zu einem regelmäßigen und engen Kontakt zwischen Mitarbeiter und dem jeweils verantwortlichen geschäftsführenden Gesellschafter. So ist es seine Aufgabe, während der idR sechsmonatigen Probezeit ein umfassendes Beurteilungsbild zu gewinnen. Nach einem Gespräch vor Abschluss der Probezeit erfolgt eine abschließende Beurteilung. Einmal jährlich hat mit allen jungen fachlichen Mitarbeitern ein Personalentwicklungs- und -förderungsgespräch stattzufinden. Darüber hinaus sind durch die Niederlassungsleitung in regelmäßigen Abständen Personalbeurteilungen vorzunehmen.

Zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auf Punkt 8 dieses Berichts verwiesen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachinformation wird jeder DHPG KG - Mitarbeiter mit Gesetzestexten, Fachkommentaren und Fachzeitschriften ausgestattet. Sowohl über die Präsenzbibliotheken als auch über das Internet bestehen Zugriffsmöglichkeiten auf maßgebliche Fachinformationen zur Prüfungs- und Steuerliteratur. Über wesentliche Neuerungen wird darüber hinaus im DHPG-Intranet informiert.

Die Gesamtplanung aller Aufträge obliegt niederlassungsbezogen den zuständigen geschäftsführenden WP- Gesellschaftern. Die Planung berücksichtigt den zeitlichen Bedarf, die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter sowie eventuell notwendiges Spezial-know-how und berücksichtigt eventuelle Reserven für unvorhersehbare Ereignisse.

Wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Schwachstellen und bei Pflichtverletzungen von Mitarbeitern. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft ein zentrales Beschwerdemanagement-Verfahren implementiert, das es den DHPG KG - Mitarbeitern auch anonym ermöglicht, auf Sachverhalte hinzuweisen, wenn sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben. Fundierten Vorwürfen oder Beschwerden werden von der dafür zuständige Stelle nachgegangen mit dem Ziel der Beseitigung von Schwachstellen und der permanenten Verbesserung des Systems.

#### 3.4. Abwicklung von Prüfungsaufträgen

Die Entscheidung zur Annahme, Fortführung und der vorzeitigen Beendigung von Prüfungsaufträgen obliegt dem zuständigen geschäftsführenden Gesellschafter der jeweiligen Niederlassung. Vor Annahme des Auftrags sind Hinderungsgründe zu prüfen und zu dokumentieren, die der Annahme entgegenstehen könnten. Bei Anfragen zur Angebotserstellung für potentielle Neumandaten sind alle geschäftsführenden Gesellschafter über eine „Unabhängigkeitsabfrage“ vorab anzufragen, ob Konflikte im Sinne des § 20, 21 Berufssatzung bestehen. Der mit der Auftragsannahme befasste geschäfts-

führende Gesellschafter hat zur Beurteilung des Mandanten- und Auftragsrisikos vor der erstmaligen Auftragsbegründung geeignete Informationen über das Unternehmen, die Unternehmensführung und das Unternehmensumfeld einzuholen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Auftragsfortführung. Er ist gleichfalls für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verantwortlich.

Sofern das Auftragsrisiko als hoch eingestuft wird, ist die Zustimmung der jeweiligen Niederlassungsleitung einzuholen. Die Entscheidung, ob ein Auftrag angenommen oder fortgeführt werden kann, ist für Prüfungsaufträge im „Leitfaden“ geregelt. Bei drohender vorzeitiger Beendigung des Auftrages ist diese mit der jeweiligen Niederlassungsleitung zu beschließen.

Der gesamte Prozess der Auftragsannahme, Auftragsfortführung bzw. vorzeitiger Beendigung ist anhand vorhandener Formblätter schriftlich zu dokumentieren.

Prüfungsgrundsätze und –methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind einheitlich festgelegt und detailliert in dem „DHPG-Leitfaden zum Prüfungsansatz bei Abschlussprüfungen“ zusammengefasst, das durch den Arbeitskreis Qualitätssicherung entwickelt und aktualisiert wird und den risikoorientierten Prüfungsansatz verfolgt. Als Arbeitshilfen steht darüber hinaus ein System von Checklisten für den gesamten Planungs- und Prüfungsprozess zur Verfügung. Die Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter werden in der Anwendung der Prüfungsgrundsätze und –methoden, der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln fortlaufend geschult, damit eine einheitliche Anwendung gewährleistet ist. Die Wirtschaftsprüfer und die Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Grundsätze des Prüfungsablaufs verpflichtet. Die Einhaltung der Regelungen wird durch interne Kontrollmaßnahmen (Auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Berichtskritik, Nachschau) überwacht.

Dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer obliegt die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung und -überwachung für den jeweiligen Auftrag. Der für den jeweiligen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Zusammenstellung des Prüfungsteams unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikationserfordernisse, die Anleitung des Teams und die Überwachung der Auftragsabwicklung zuständig und verantwortlich. Er hat die Mitglieder des Prüfungsteams über das Geschäft der zu prüfenden Gesellschaft zu informieren, über Problembereiche und Prüfungsschwerpunkte zu unterrichten, den fachlichen Diskussionsaustausch zu fördern, die Aufgabenverteilung vorzunehmen und den gesamten Prozess zeitnah zu überwachen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Durchsicht und Beurteilung der Arbeitsergebnisse in den Arbeitspapieren verantwortlich. Die Auftragsdokumentation ist zeitnah abzuschließen und sollte in der Regel einen Zeitraum von sechzig Tagen nicht überschreiten.

Bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen ist die Einholung von fachlichem Rat verpflichtend. Dieses kann je nach Fragestellung sowohl intern als auch extern erfolgen. Das gleiche Vorgehen ist auch bei der Lösung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Prüfungsteams vorgeschrieben. Die DHPG KG stellt hierzu über den Arbeitskreis Qualitätssicherung geeignete Personen zur Verfügung. Der Konsultationsprozess und Wege zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten sind im Qualitätssicherungshandbuch aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind schriftlich zu dokumentieren.

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses i.S.d. § 319a HGB durchgeführt werden oder bei sonstigen Prüfungen, die besonderen Risiken unterliegen, wie sie im Qualitätssicherungshandbuch beschrieben und definiert werden, unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht zum Auftragssteam gehörenden Wirtschaftsprüfer. Diese Wirtschaftsprüfer müssen über besondere Erfahrungen, Fachkompetenz und persönliche Autorität verfügen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst auch die Berichtskritik. Bei Prüfungsaufträgen, die nicht der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterliegen und bei denen das Berufssiegel verwendet wird, erfolgt die Berichtskritik durch eine kritische Würdigung der Prüfungsdokumentation und unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen der Berufssatzung durch eine fachlich und persönlich geeignete Person. In der Regel handelt es sich dabei um den mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer (Linksunterzeichner) des Bestätigungsvermerks, soweit dieser nicht an der Erstellung des Prüfungsberichts mitgewirkt hat und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt war.

### 3.5. Nachschau

Das Ziel der Nachschau ist die Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Die Nachschau erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und auf die Abwicklung von Prüfungsaufträgen. Die Nachschauen sind in den einzelnen Niederlassungen durch prozessunabhängige Prüfer vorzunehmen. Der Arbeitskreis Qualitätssicherung stellt dabei für alle Standorte einen mehrjährigen Nachschauplan auf, der sowohl Aspekte der allgemeinen Praxisorganisation als auch der Abwicklung von Prüfungsaufträgen beinhaltet. Bei der Festlegung und Gestaltung des Nachschauplans wird nach dem Verfahren der bewussten Auswahl vorgegangen, wobei das gesamte Auftragspektrum unter Berücksichtigung des risikoorientierten Auswahlprinzips zu erfassen ist und jeder verantwortlicher Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Zyklus von drei Jahren mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einbezogen sein muss. Als Hilfsmittel werden dabei die vom Institut der Wirtschaftsprüfer jeweils herausgegebenen Checklisten zur Durchführung der Qualitätskontrolle in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Der Arbeitskreis Qualitätssicherung informiert einmal jährlich die Gesamtleitung über Durchführung und Ergebnisse der Nachschau, wobei auch festgestellte Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems dargestellt werden. Eventuell notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Qualitätssicherungssystems werden durch den Arbeitskreis Qualitätssicherung koordiniert.

## 4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Neben internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen jährlicher Nachschauen unterliegt unser Qualitätssicherungssystem einer nach § 57a Abs. 1 WPO vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Da die DHPG KG Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, hat diese Prüfung alle drei Jahre stattzufinden.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat der DHPG KG mit Bescheinigung vom 25. Juni 2009 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Bescheinigung ist bis zum 27. Juni 2012 befristet.

## 5. Anlassunabhängige Sonderuntersuchung nach § 62b WPO

Die Wirtschaftsprüferkammer führt stichprobenartig und ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Untersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch. Eine derartige Sonderuntersuchung, welche gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB betrifft, wurde im 3. und 4. Quartal 2009 erstmals in unserem Hause durchgeführt. Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer kam zu dem Ergebnis, dass die Berufspflichtigen beachtet worden sind und hat die Untersuchung mit Schreiben vom 4. Januar 2010 abgeschlossen.

## 6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen im Kalenderjahr 2009 eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde

Im Jahr 2009 wurden bei folgendem Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB eine gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfung durchgeführt:

RÖDER Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft; Büdingen-Wolferborn (JA, KA)

## 7. Sicherstellung der Unabhängigkeit

§ 43 Wirtschaftsprüferordnung sowie §§ 20, 21 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verlangen die Beachtung der Regeln zur Unparteilichkeit und der Unbefangenheit sowie bei Besorgnis zur Befangenheit.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, fordert die Gesellschaft einmal jährlich alle geschäftsführenden Gesellschafter und alle Mitarbeiter im siegelführenden Bereich auf, eine prüfende Durchsicht der DHPG-Gesamtliste der siegelführenden Aufträge und Mandate vorzunehmen und um eine entsprechende abschließende Erklärung abzugeben. Für den Fall, dass bei Mitarbeitern die Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigende Beziehungen bekannt werden, sind diese zu benennen und die hierfür beauftragten geschäftsführenden Gesellschafter aus der jeweiligen Niederlassungsleitung zu informieren. Die geschäftsführenden Gesellschafter verpflichten sich, eine eventuelle Veränderung zwischen den jährlichen Abfragen unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten im Wesentlichen feste, zeitabhängige Vergütungen, teilweise Funktionszulagen sowie variable Vergütungen, die im Wesentlichen vom wirtschaftlichen Ergebnis der jeweiligen Niederlassung und ihrer Funktion abhängig sind. Die ergebnisabhängigen

Vergütungen sind dabei nicht an der Erreichung bestimmter Umsatz- oder Akquisitionsziele gekoppelt. Die variablen Vergütungen betragen für das letzte festgesetzte Jahr – bezogen auf alle geschäftsführenden Gesellschafter – durchschnittlich 23 Prozent der Gesamtvergütung. Leitende Angestellte erhalten ihrer Entwicklung entsprechend im Wesentlichen fest vereinbarte Vergütungen.

## 9. Interne Fortbildungsgrundsätze und – Maßnahmen

Die Gesellschaft fördert die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung (training on the job). Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkte sowie dem Kenntnisstand und der Erfahrung der Mitarbeiter strukturiert festgelegt. Die Aus- und Fortbildung wird durch den dafür zuständigen Arbeitskreis koordiniert und berücksichtigt aktuelle gesetzliche und berufsständische Entwicklungen.

Sowohl Berufsanfänger als fortgeschrittene Mitarbeiter nehmen neben laufender interner Fortbildung in den einzelnen Niederlassungen an mindestens einmal jährlich stattfindenden zentral durchgeführten ein- bis zweitägigen DHPG- Fortbildungsveranstaltungen teil. Bei Bedarf werden auch Inhouse-Seminare mit externen Referenten durchgeführt, um so externes Expertenwissen für kleinere oder auch größere Gruppen von Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt, womit auch die Einhaltung der berufsständischen Fortbildungspflicht für Wirtschaftsprüfer dokumentiert wird.

Bei der Vorbereitung der Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) werden die Mitarbeiter umfassend unterstützt.

Ein ausreichender Kenntnisstand der Mitarbeiter wird durch umfangreich zur Verfügung gestellte Fachinformationen (sowohl in Papierform als auch durch das DHPG-Intranet) gewährleistet.

Alle Fachmitarbeiter sind ihrerseits verpflichtet, sich angemessen fortzubilden.

## 10. Finanzinformationen

Ausgewiesen werden die Umsätze der DHPG KG. Nach den Kriterien des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Umsatzerlöse:

	Mio. EUR
Honorare für Abschlussprüfungen	3,8
Honorare für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	1,2
Honorare für Steuerberatungsleistungen	19,0
Honorare für sonstige Leistungen	2,1
Summe	26,1

## 11. Erklärungen der Gesellschaft zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Die Gesellschaft erklärt, dass

das vorstehend dargestellte und angewendete Qualitätssicherungssystem regelmäßig überprüft und durchgesetzt wird,

die vorstehend dargestellten Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit beachtet wurden sowie eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat,

sie ihre Berufsangehörigen entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anhält.

Bonn, den 30. März 2010

DHPG Dr. Harzem & Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgen Schmidt

Uwe Mrowka